



Gemeinde Oberrohrdorf

Merkblatt Gastgewerbegesetz

für Gastwirtschaften, Vereine und Organisationen

1. Der Vollzug des Gastgewerbegesetzes untersteht gestützt auf das Gastgewerbegesetz (GGG) vom 25. November 1997 und der Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 25. März 1998 dem Gemeinderat.
2. Für öffentliche Anlässe, sofern dies eine Nebentätigkeit ist, wird keine Wirtebewilligung benötigt. Dagegen sind solche Veranstaltungen dem Gemeinderat zehn Tage vor dem Anlass mit dem amtlichen Meldeformular zu melden. Selbstverständlich sind bei diesen öffentlichen Anlässen die Öffnungszeiten gemäss nachfolgender Ziffer 3 und die Vorschriften der Lebensmittelkontrolle einzuhalten.
3. Öffnungszeiten gemäss § 4 GGG für Gastwirtschaften und für Einzelanlässe von Vereinen und Organisationen:

Montag – Donnerstag	05.00 – 00.15 Uhr
Freitag – Samstag	05.00 – 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage *	07.00 – 00.15 Uhr

* Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Betttag, Weihnachtstag und am jeweils darauf folgenden Tag

Der Gemeinderat hat für lokale Anlässe folgende abweichende Zeiten (d.h. bis am nachfolgenden Morgen) festgelegt:

– Silvester	durchgehend
– Fasnachtsmittwoch ("gruusige Mettwoch")	04.00 Uhr
– Fasnachtsdonnerstag (schmutziger Donnerstag)	04.00 Uhr
– Fasnachtsfreitag	durchgehend
– Fasnachtssamstag	durchgehend
– Fasnachtsdienstag ("Güderizyschtig")	04.00 Uhr
– Einwohnergemeindeversammlungen	02.00 Uhr
– 1. August	03.00 Uhr

Verlängerungsbewilligungen für einzelne Anlässe, auch in Gasthäusern, sind dem Gemeinderat zehn Tage vor dem Anlass mit dem amtlichen Meldeformular zu beantragen.

4. Bei jedem Anlass muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. An Jugendliche unter 16 Jahren und an angetrunkene Personen ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von gebrannten Wassern und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.
5. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Regionalpolizei wird öffentliche Einzelanlässe mit Stichproben überprüfen. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet.
6. Die Gebühr für eine bewilligte Verlängerung beträgt Fr. 30.– pro verlängerten Tag.

Gemeinderat Oberrohrdorf